

29.10.90

In - U - VP - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes
(Raumordnungsverordnung - RoV)

Punkt der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu § 1 Satz 2

In § 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landes-
behörden, weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher
Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raum-
ordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt."

Ausgeliefert am 30. OKT. 1990

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Aus der Sicht der Länder bedarf es der Klarstellung, daß die Aufzählung in § 1 im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 75 Nr. 4 GG) nicht abschließend ist, nicht nur in der Begründung, sondern auch im Text der Verordnung. Eine Überprüfung weiterer Vorhaben in Raumordnungsverfahren kann sich beispielsweise sowohl bei solchen überörtlich raumbedeutsamen Projekten, von denen in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen (z.B. bei Einzelhandelsgroßprojekten), als auch aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften (vgl. z.B. Art. 46 Abs. 1 BayNatSchG) als notwendig oder zweckmäßig erweisen.

VP
Wi

2. Zu § 1 Nr. 6

In § 1 Nr. 6 ist das Wort
"Änderung"
durch das Wort
"Trassenänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach der amtlichen Begründung ist die Einbeziehung von Anlagenänderungen nur soweit gewollt, als spezifisch raumordnerische Belange durch neue Standortentscheidungen betroffen sind. Der bisherige Wortlaut geht ohne Notwendigkeit über dieses Ziel hinaus. Die Neuformulierung beschränkt den Anwendungsbereich auf Vorhaben, bei denen neue Standortentscheidungen zu treffen sind und daher spezifisch raumordnerische Belange berührt sind.

U 3. Zu § 1 Nr. 6

In § 1 Nr. 6 sind die Worte
"für den Ferntransport von Öl und Gas"
durch die Worte
"zum Befördern wassergefährdender Stoffe"
zu ersetzen.

Begründung :

Anpassung an den Wortlaut des
§ 19 a WHG, der auch den Transport von
anderen flüssigen Stoffen als Öl vor-
sieht.

Die mit der Verordnung gewoll-
te Beschränkung ergibt sich aus dem im
Relativsatz enthaltenen Verweis auf die
Genehmigungspflicht des § 19 a WHG. Da-
mit bleiben die in die Regelung der RoV
einbezogenen Vorhaben mit denen des WHG
deckungsgleich.

Der Begriff des "Ferntransports" ist un-
klar und sollte vermieden werden.

VP
Wi

4. Zu § 1 Nr. 7

In § 1 Nr. 7 sind nach dem Wort
"Häfen"
die Worte
"ab einer Größe von 100 ha"
einzufügen.

Begründung:

Für Hafenbaumaßnahmen von wesentlicher Bedeutung werden Bauleitplanverfahren, Umweltverträglichkeitsverfahren und Planfeststellungsverfahren durchgeführt, die bereits raumordnerische Gesichtspunkte weitgehend abdecken, so daß auf die zusätzliche Vorschaltung eines Raumordnungsverfahrens ganz verzichtet werden könnte.

Im übrigen bestehen Bedenken, Hafenausbauten überhaupt einem Raumordnungsverfahren zwingend zu unterziehen, da die deutschen Seehäfen in einem harten Wettbewerb zu ausländischen Konkurrenzhäfen stehen. Die ständige Anpassung der Hafeninfrastruktur an die internationalen Marktbedürfnisse ist ein überragendes Kriterium für die Zukunftssicherung jedes Hafens. Erfahrungen haben gezeigt, daß das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren bereits einen erheblichen Zeitraum beansprucht. Diese Zeitverzögerung würde noch erheblich verstärkt werden, wenn ein Raumordnungsverfahren zwingend vorgeschaltet werden würde.

In
VP
Wi

5. Zu § 1 Nr. 8 und § 2

§ 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;".

Als Folge sind in § 2 Satz 2 die Worte

"oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften" zu streichen.

Begründung:

Die generelle Einbeziehung des Baues neuer Landesstraßen und Staatsstraßen in den Kreis der raumordnungspflichtigen Vorhaben überschreitet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 75 Nr. 4 GG. Es handelt sich bei den künftig anstehenden Maßnahmen regelmäßig nicht um raumbedeutsame Vorhaben, wie Ortsumgehungen. Eine normative Regelung, die hier gleichwohl ein Raumordnungsverfahren als Regelfall einführt, ist nicht mehr durch den Zweck der Ordnung und Entwicklung eines bestimmten Raumes gedeckt. Den Belangen der Raumordnung wird mit der Prüfung im jeweiligen Einzelfall, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, ausreichend Rechnung getragen.

Die Ermächtigung in § 6a Abs. 2 ROG bezweckt ferner, daß in der Rechtsverordnung diejenigen Vorhaben bestimmt werden sollen, für die zur Umsetzung der EG-Richtlinie 85/337/EWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. amtliche Begründung zu § 6a ROG, BT-Drs. 11/3916, S. 14). Landes- und Staatsstraßen zählen nicht zu den Projekten nach Artikel 4 Abs. 1 dieser EG-Richtlinie, sondern unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder; somit ist die Umsetzung der genannten EG-Richtlinie hier ausschließlich Sache der Länder (vgl. amtliche Begründung zum UVPG, BR-Drs. 335/88, S. 50). Die Verordnung überschreitet insoweit den Zweck ihrer Ermächtigung.

Ob für Landes- oder Staatsstraßen generell Raumordnungsverfahren vorgeschrieben werden, ist von den Ländern zu regeln.

Mit der Änderung wird ferner klargestellt, daß ein Raumordnungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 16 FStrG erforderlich wird. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung dieser Entscheidung.

478/1/90

In
VP
Wi

6. Zu § 1 Nr. 9

§ 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Bundeseisenbahnen sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr;".

Begründung:

Nur der Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Bundeseisenbahnen sind in der Regel raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung und damit für die Aufnahme in den Katalog der RoV geeignet. Aus dem Bereich der Anlagen des Schienenverkehrs haben Raumrelevanz in aller Regel nur Schienenstrecken, Rangierbahnhöfe und Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr.

Wi 7. Zu § 1 Nr. 12

§ 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt

Ziffer 8

"12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes,
die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftver-
kehrsgesetzes bedürfen;".

Begründung:

Beschränkung der raumordnungspflichtigen Vor-
haben auf planfeststellungspflichtige Flughäfen
und Landeplätze.

Begründung nur gegenüber dem Plenum:

Inhaltlich identisch mit der Empfehlung des
Ausschusses für Verkehr und Post, gesetzestechnisch
jedoch korrekter.

Hinweis: Bei Annahme sind in der Änderungsempfehlung
Ziffer 12 die Worte
"in einem vorgelagerten Verfahren nach § 6 des
Luftverkehrsgesetzes"
durch die Worte
"in einem Planfeststellungsverfahren nach § 8
des Luftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen.

478/1/90

- 8 -

VP 8. Zu § 1 Nr. 12

Entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 7

In § 1 Nr. 12 sind die Worte
"Änderung eines Flugplatzes"
durch die Worte
"Änderung eines planfeststellungspflichtigen Flugplatzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Es reicht die Klarstellung, daß nur planfeststellungs-
pflichtige Flugplätze erfaßt werden.

In
VP
Wi

9. Zu § 1 Nr. 14

In § 1 Nr. 14 sind die Worte
"Betriebsdruck von 4 bar und mehr"
durch die Worte
"Betriebsüberdruck von mehr als 16 bar"
zu ersetzen.

Begründung:

Gasversorgungsleitungen mit einem Betriebsdruck
von 4 bar und mehr sind der innerstädtischen
und sonstigen Ortsversorgung zuzurechnen und
haben keine überörtliche Bedeutung im Sinne von
§ 1 Satz 2.

Die Festlegung auf einen Druck höher als 16 bar
entspricht dem Geltungsbereich der Verordnung
über Gashochdruckleitungen. Diese Gasleitungen
dienen der regionalen und überregionalen Ver-
sorgung und sind daher raumbedeutsam.

In
VP
Wi

10. Zu § 1 Nr. 15

In § 1 Nr. 15 sind
die Worte "Freizeitanlagen, für die Bebauungspläne
aufgestellt werden sollen"
durch die Worte "großen Freizeitanlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Daß ein Bebauungsplan für ein Vorhaben aufgestellt werden soll, ist kein sachgerechtes Kriterium für die Notwendigkeit eines raumordnerischen Verfahrens. Insofern ist Nummer 15 RoV anders zu sehen als Nummer 15 der Anlage zu § 3 UVPG, die denselben Zusatz enthält. Im UVPG ist der Zusatz ein Kriterium für die UVP-Pflicht von Vorhaben, das deshalb angemessen ist, weil vermutet werden kann, daß bei Vorhaben, für die ein Bebauungsplan aufgestellt werden muß, auch Umweltbelange eine besondere Rolle spielen.

Der Zusatz könnte außerdem dazu führen, daß Vorhabenzulassungen über §§ 34 und 35 BauGB angestrebt werden anstelle von an sich erforderlichen Aufstellungen von Bebauungsplänen und somit die Vorschrift unterlaufen wird.

Bei den anderen Vorhaben in Nummer 15 ist im übrigen die Kennzeichnung auch deutlich vorgekommen: Feriendörfer und Hotelkomplexe werden unabhängig von einer Größenordnung immer als raumbedeutsam angesehen, Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung nur dann, wenn es sich um große Einrichtungen handelt. Die Einführung des Wortes "großen" ist also nur eine konsequente Zuendeführung dieses Gedankenganges.

U 11. Zu § 1 Nr. 16

In § 1 Nr. 16 sind nach den Worten
"nach § 52 Abs. 2 a"
die Worte
"bis 2 c"
einzufügen.

Begründung :

Auch im Fall einer Planfeststellung nach
§ 52 Abs. 2 b in Verbindung mit Abs. 2 a
(stufen- bzw. abschnittsweise Zulassung
u.a. wegen räumlicher Ausdehnung) sowie
bei wesentlichen Änderungen des Vorha-
bens muß ein Raumordnungsverfahren zwin-
gend vorgegeben sein.

In
VP
Wi

12. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

Überleitung

(1) Der Durchführung ... (weiter wie bisheriger Absatz 1 Regierungsvorlage).

(2) Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf es auch dann nicht, wenn für ein Vorhaben in einem Linienbestimmungsverfahren nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, in einem Linienbestimmungsverfahren nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes, in einem vorgelagerten Verfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes, in einem Raumordnungsverfahren oder in Programmen und Plänen nach § 5 des Raumordnungsgesetzes, die räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden ist.

(3) Dasselbe gilt, wenn ein Vorhaben Gegenstand eines bereits abgeschlossenen Verfahrens nach Absatz 2 gewesen ist."

Begründung:

Die Regelverpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens darf nicht nur dann entfallen, wenn eines der in Absatz 2 genannten Verfahren abgeschlossen ist, sondern die Verpflichtung darf auch dann nicht bestehen, wenn eines der genannten Verfahren begonnen worden ist. Von einem Verfahrensbeginn kann bei allen in Absatz 2 genannten Verfahren einheitlich dann gesprochen werden, wenn das Verfahren über den behördeninternen Bereich hinaus Außenwirkung erlangt hat. Das ist der Fall mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;

(noch Ziffer 12)

Öffentlichkeitsbeteiligung haben diese Verfahren nach altem Recht überwiegend nicht. Mit dem Anknüpfen an diesen Verfahrensstand wird sowohl dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wie dem der Verfahrensökonomie Rechnung getragen, den tragenden Kriterien für Überleitungsvorschriften.

Die vorgesehene Ergänzung bei Programmen nach § 5 Raumordnungsgesetz stellt eine Konkretisierung im Sinne des § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes dar, die dort wie hier klarstellt, daß es nur um dem Raumordnungsverfahren gleichwertige raumordnerische Verfahren geht. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 kann als Absatz 3 in stark verkürzter Form unter Bezugnahme auf den neuen Absatz 2 geregelt werden.

Hinweis: Bei Annahme der Änderungsempfehlung Ziffer 5 sind in Absatz 2 die Worte
"oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften"
zu streichen.

Bei Annahme der Änderungsempfehlung Ziffer 7 sind in Absatz 2 die Worte
"in einem vorgelagerten Verfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes"
durch die Worte
"in einem Planfeststellungsverfahren nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen.